
Geschäftsordnung

Grosse Bensberger KG
von 1968 rot-weiss e.V.



Fassung vom 14.06.2018

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

1. Name, Wappen, Sitz und Zweck

2. Organe der Beschlussfassung

3. Mitglieder

- 3.1 Erwerb der Mitgliedschaft
 - 3.1.1 Aktive Mitglieder
 - 3.1.2 Inaktive Mitglieder
 - 3.1.3 Sondermitgliedschaften
- 3.2 Beendigung der Mitgliedschaft
 - 3.2.1 Ausschluss
 - 3.2.2 Beschwerde
- 3.3 Beiträge
 - 3.3.1 Beitragstabelle

4. Vorstand

- 4.1 Zusammensetzung
- 4.2 Vorstandssitzungen
- 4.3 Aufgaben des Vorstandes
 - 4.3.1 Der 1. Vorsitzende
 - 4.3.2 Der 2. Vorsitzende
 - 4.3.3 Der Geschäftsführer
 - 4.3.4 Der Organisationsleiter
 - 4.3.5 Der Schatzmeister
 - 4.3.6 Der Schriftführer

5. Der Präsident

6 Gruppierungen

- 6.1 Der Senat
 - 6.1.1 Zielsetzung
 - 6.1.2 Vorschlagsrecht/Ernennung
 - 6.1.3 Geschäftsführung
 - 6.1.4 Senatsvorstand
- 6.2 Rat
 - 6.2.1 Zielsetzung
- 6.3 Ehrenmitglieder
 - 6.3.1 Ehrenmitglieder ehrenhalber
- 6.4 Tanzgruppe
- 6.5 Amazonen
- 6.6 Junge Bensberger
- 6.7 Herrenreitercorps zu Fuß

7. Ehrenrat

8. Kassenprüfung

9. Organe des Vereins

- 9.1 Mitgliederversammlung
- 9.2 Jahreshauptversammlung
- 9.3 Ablauf von Versammlungen

- 10. Bekleidungsordnung**
- 10.1 Allgemeines
- 10.2 Beschreibung der Bekleidung und Uniformen
- 10.3 Bezug der Uniform
- 10.4 Tragen der Uniform

- 10.5 Pflege der Uniform
- 10.6 Tragen der Uniform
- 10.7 Zuständigkeit für Änderungen der Uniform

- 11. Ordenssatzung**
- 11.1 Verleihgründe

- 11.2 Verleihungsbeschluss
- 11.3 Ausführung der Orden
- 11.4 Übersicht zu Orden

Vorwort

Die in der nachfolgenden Geschäftsordnung (GO) festgelegten Bestimmungen sind für alle Mitglieder bindend und bewirken, dass jedes Mitglied unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung einen Anspruch auf Beachtung und Einhaltung hat.

Die Bestimmungen dieser GO gelten nur insoweit, als die Satzung keine anderen Regeln aufstellt. Alle personenbezogenen Bestimmungen dieser GO gelten geschlechtsneutral.

1. **Name, Wappen, Sitz und Zweck**
Die Bestimmungen sind in der Satzung geregelt.
2. **Organe der Beschlussfassung**
Alle Bestimmungen sind in der Satzung geregelt.
3. **Mitglieder**
- 3.1 **Erwerb der Mitgliedschaft**

3.1.1. Aktive Mitglieder

Die Mitgliedschaft als aktives Mitglied kann jede unbescholtene, natürliche Person erwerben. Dazu ist ein schriftlicher Antrag an den geschäftsführenden (gesch.) Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der gesch. Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme gilt als „Anwartschaft auf die Mitgliedschaft“ bis zum Ablauf der Probezeit, die der gesch. Vorstand festsetzt.

Die Probezeit sollte 12 Monate betragen. Anwärtern, die vom 11. November bis Aschermittwoch vorläufig aufgenommen wurden, kann auf Beschluss des gesch. Vorstands zum darauf folgenden Gesellschaftsabend (Sessionseröffnung) die endgültige Mitgliedschaft zugesprochen werden. Innerhalb der Probezeit hat der/die „Anwärter/in“ aktiv am Vereinsleben teilzunehmen. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der gesch. Vorstand mit einfacher Mehrheit erneut über die Aufnahme als aktives Mitglied. Kommt diese nicht zustande, legt der gesch. Vorstand fest, die Probezeit zu verlängern oder zu versagen. Die Ernennung zum aktiven Mitglied soll in einem würdigen Rahmen und durch Überreichung einer Urkunde, des Gesellschaftsorden und ggf. der Narrenkappe erfolgen.

Aktive Mitglieder sind zur regelmäßigen Mitarbeit im Verein verpflichtet. Dabei sind jährlich 20 Pflichtstunden abzuleisten. Für nicht erbrachte Pflichtstunden ist das Mitglied gegenüber dem Verein ersatzpflichtig. Als Entschädigung sind pro Stunde € 5,- an den Verein durch Einzug zu entrichten. Mit Zustimmung des gesch. Vorstands kann die Entschädigung auch durch Sachzuwendungen geleistet werden. Aktiven Mitgliedern ist die aktive Mitgliedschaft in anderen Karnevalsvereinen nicht erlaubt. Ausnahmen kann der gesch. Vorstand genehmigen, wenn keine tatsächlich aktive Tätigkeit stattfindet. Ein Wechsel vom aktiven in den inaktiven Status ist dem gesch. Vorstand schriftlich mit einer Frist von 1 Monat zum Quartalsende anzuzeigen.

3.1.2. Inaktive Mitgliedschaft

Die inaktive Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben. Sie haben das Recht zur Teilnahme an Versammlungen und allen Veranstaltungen des Vereins.

3.1.3. Sondermitgliedschaften

Die Mitgliedschaft als Ehrenmitglied, Senator/in oder Rat/Rätin wird im gesch. Vorstand durch 2/3 Mehrheit entschieden und vom gesch. Vorstand verliehen.

3.2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch schriftliche Austrittserklärung
- b) Bei Beitragsrückständen von mehr als 6 Monaten
- c) Durch Ausschluss
- d) Durch Tod

Bei freiwilligem Austritt und bei Ausschluss gem. b) + c) sind etwaige Beitragsrückstände und sonstige noch offenen Zahlungen zu begleichen. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Ansprüche des Mitglieds, insbesondere an das Vereinsvermögen.

3.2.1. Ausschluss

Ein Ausschlussgrund liegt insbesondere dann vor, wenn das betreffende Mitglied den Interessen des Vereins zuwider handelt. Namentlich, wenn es sich erhebliche Verstöße gegen die Satzung oder Geschäftsordnung zuschulden kommen lässt oder sich eines Verhaltens schuldig macht, das der Würde und dem Ansehen des Vereins abträglich ist. Der Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe dem Ausgeschlossenen bekanntzugeben.

3.2.2 Beschwerde

Der Ausgeschlossene kann innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses beim gesch. Vorstand Beschwerde einlegen. Der gesch. Vorstand legt die Beschwerde zur Entscheidung dem Ehrenrat (siehe Punkt 7) vor. Vor seiner Entscheidung soll der Ehrenrat den Ausgeschlossenen hören. Die Anhörung des Ausgeschlossenen unterbleibt, wenn dieser der Einladung des Ehrenrates ohne wichtigen Grund fernbleibt. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

3.3. Beträge

Die Mitglieder sind für die Dauer Ihrer Mitgliedschaft und entsprechend den Festlegungen der Satzung zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Dabei wird unterschieden zwischen Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag).

3.3.1 Beitragstabelle

	Aufnahmegebühr	Mitgliedsbeitrag
Erwachsene	20,00 €	90,00 €
Ehegatten/Partner	20,00 €	72,00 €
Kinder bis einschließlich 14 Jahren	10,00 €	21,00 €
Jugendliche, Auszubildende und Studenten (Ju, Azubi, Stud)	10,00 €	30,00 €

Die Erhebung der Mitgliedsbeiträge erfolgt bargeldlos im Rahmen des Lastschriftinzugsverfahrens. Der gesch. Vorstand kann in besonderen Fällen die Beitragspflicht eines Mitglieds vorübergehend für höchstens 12 Monate reduzieren oder gänzlich aufheben. Danach ist ein erneuter Beschluss zu fassen. Rentner können auf Antrag beitragsfrei gestellt werden.

Die Mitgliedsbeiträge werden zu Beginn eines Geschäftsjahres (bei halbjährlich noch einmal zur Mitte des Geschäftsjahres) eingezogen,
Das Geschäftsjahr beginnt am 01.04. eines Jahres und endet am 31.03. des Folgejahres.

4. Vorstand

4.1 Zusammensetzungen

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

a) dem geschäftsführenden Vorstand (gesch. Vorstand)

Der gesch. Vorstand besteht aus 1. und 2. Vorsitzenden, Geschäftsführer, Schatzmeister, Schriftführer und Organisationsleiter. Diese Funktionen, die von Damen und/oder Herren ausgeführt werden können, sind auch in Personalunion möglich. Jedoch muss der gesch. Vorstand stets aus 5 Personen bestehen. Der gesch. Vorstand wird während der JHV für 3 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder üben Ihre Ämter ehrenamtlich aus und erhalten keine Zuwendungen. Auslagen, die sie im Auftrag des Vereins leisten, sind zu erstatten. Der gesch. Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Tätigkeit der Mitglieder des gesch. Vorstands endet durch:

- Rücktritt des Vorstandsmitgliedes
- Beendigung der Mitgliedschaft im Verein
- Abberufung durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung

Beschlüsse des gesch. Vorstands werden durch einfache Stimmenmehrheit herbeigeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist

b) dem erweiterten Vorstand

Der gesch. Vorstand bildet einen erweiterten Vorstand. Dabei sollen die einzelnen Gruppierungen des Vereins durch Sprecher angemessen berücksichtigt werden. Der erweiterte Vorstand wird bei Bedarf vom gesch. Vorstand zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

Mitglieder des erweiterten Vorstands können vom gesch. Vorstand abberufen werden.

4.2. Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorsitzende muss eine Sitzung binnen 14 Tagen einberufen, wenn mindestens 3 Mitglieder des gesch. Vorstand dies unter Angabe von Gründen beantragt. Bei regelmäßigem Turnus können Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung entfallen.

4.3. Aufgaben des Vorstands

4.3.1. Der 1. Vorsitzende (1.V.)

Der 1.V. hat bei allen Sitzungen und Veranstaltungen, die im Rahmen des Vereins von Gremien oder Ausschüssen durchgeführt werden, Sitz und Stimme und hat den Vorsitz in den Vorstandssitzungen. Ist er verhindert, werden die ihm obliegenden Aufgaben vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des gesch. Vorstands wahrgenommen.

4.3.2. Der 2. Vorsitzende (2.V.)

Der 2. V. vertritt den 1. V. und hat den Vorsitz in allen Mitgliederversammlungen außer der JHV. Er überwacht die Ausführung der Beschlüsse, die in allen Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefasst werden.

4.3.3. Der Geschäftsführer (GF)

Der GF führt die allgemeinen Geschäfte nach Maßgabe des gesch. Vorstands. Er stellt zu Beginn des Geschäftsjahres den Haushalts- und Finanzplan auf und legt diesen dem gesch. Vorstand zur Genehmigung vor. Er überwacht die Einhaltung dieser Pläne und erstellt notwendige Nachträge. Der GF hat für eine sparsame Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel Sorge zu tragen.

4.3.4. Der Schatzmeister

Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen und legt jährlich in der JHV die Abrechnung über das letzte Rechnungsjahr vor. Diese Abrechnung muss klare Übersicht über Einnahmen und Ausgaben sowie über den Bestand des Vereinsvermögens gewähren. Außerdem führt der Schatzmeister die Mitgliederliste, die stets auf dem neusten Stand zu halten ist.

4.3.5. Der Schriftführer (SF)

Der SF ist verantwortlich für die Protokollierung der Beschlüsse auf allen Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Die Niederschrift ist mit dem Sitzungsleiter abzustimmen, mit ihm zu unterzeichnen und den anderen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnisnahme und Übereinstimmung zu übermitteln. Änderungswünsche sind auf der folgenden Sitzung abzustimmen.

4.3.6. Der Organisationsleiter (OL)

Der OL ist für die Organisation von internen und externen Vereinsveranstaltungen sowie die dafür notwendige Personaleinsatzplanung verantwortlich. Er hat für die rechtzeitige Verfügbarkeit aller benötigten Anlagen, Verzehrangebote und Materialien Sorge zu tragen.

5. Der Präsident

Der Präsident ist Leiter aller Veranstaltungen und ebenso wie die Vorstandsmitglieder Repräsentant des Vereins. Er ist Mitglied des erweiterten Vorstands.

6. Gruppierungen

Der Verein fördert die Bildung von Gruppierungen innerhalb der Mitglieder. Die Gruppierungen sollen im Rahmen der geltenden Satzung und dieser Geschäftsordnung weitgehend selbstständig handeln. Die gemeinsamen Interessen des Vereins und die Gesamtverantwortung des Vorstandes sind dabei jedoch unbedingt zu beachten. Deshalb sind die Gruppierungen und deren Führungsspitzen dem gesch. Vorstand gegenüber weisungsgebunden. Die rechtliche Vertretung der Gruppierungen im Außenverhältnis kann nur durch den gesch. Vorstand wahrgenommen werden.

Derzeit bestehen folgende Gruppierungen:

- Aktive Mitglieder
- Inaktive Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Senat
- Rat
- Tanzgruppe
- Amazonen
- Junge Bensberger
- Herrenreitercorps „zu Fuß“

Der gesch. Vorstand kann die Bildung von Gruppenkassen und zu diesem Zweck die Anlegung von Spar- und Girokonten zulassen. Über die Verfügungsberechtigung entscheidet die jeweilige Gruppierung selbst. Die Mitgliedsbeiträge für alle Gruppierungen werden vom Verein eingezogen. Über die Einnahmen und Ausgaben sind ordentliche Aufzeichnungen zu führen (Kassenbuch) und Belege zu sammeln. Das Gruppenvermögen soll vornehmlich im Vereinsinteresse verwendet werden. Die Kassenunterlagen sind auf Beschluss des gesch. Vorstands, spätestens jedoch zur jährlichen Kassenprüfung dem Kassierer des Vereins vorzulegen.

6.1. Senat

6.1.1 Zielsetzung

Natürliche Personen, die sich durch besondere Unterstützung des karnevalistischen Brauchtums besondere Verdienste erworben haben, können zum/zur Senator/Senatorin ernannt werden. Senatoren haben die gleiche Rechte wie aktive Mitglieder und sind von der Beitragszahlung freigestellt. Der Senat hat die Aufgabe, jederzeit für die Belange des Vereins einzutreten, seine

Interessen in ganz besonderem Maße zu pflegen und zu fördern und sein Ansehen im besten Sinne zu bewahren.

Sofern Personen gemäß der Geschäftsordnung in den Senat aufgenommen werden sollen, die keine langjährige Bindung an die Gesellschaft haben, so kann auf Wunsch des Senates oder des Vorstandes eine Anwartschaftszeit von mindestens einem Jahr verhängt werden. In dieser Zeit soll der Kandidat am Gesellschaftsleben teilnehmen. In dieser Zeit hat der Kandidat kein Stimmrecht. Der Senatsbeitrag ist zu zahlen. Das Tragen der Litewka ist erwünscht, Mütze und Halsorden werden erst mit der endgültigen Berufung verliehen.

6.1.2. Vorschlagsrecht/Ernennung

Das Vorschlagsrecht obliegt dem Senat und/oder dem Vorstand. Eine Aufnahme erfolgt, wenn sich mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Senatsmitglieder mit dem vorgeschlagenen Kandidaten einverstanden erklären. Der Vorstand kann einen Vorschlag des Senats mit seiner einfachen Mehrheit ablehnen und an den Senat zurückweisen. In diesem Fall erhält der Senat die Ablehnung schriftlich in Form eines Protokollausschnitts. Die Ernennung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied und dem Senatspräsidenten in einem repräsentativen Rahmen.

6.1.3. Geschäftsführung

Der Senat führt seine Angelegenheiten selbstständig, wobei das Interesse des Vereins sehr sorgfältig zu wahren ist. Er kann zur Bildung des besonderen Senatsvermögens von den Senatoren einen Sonderbeitrag erheben. Das aus diesen Sonderbeiträgen gebildete Senatsvermögen darf nur im Interesse des Vereins verwendet werden. Über die Verwendung entscheidet der Senat.

6.1.4. Senatsvorstand

Der Senatspräsident wird von den Mitgliedern des Senats mit einfacher Mehrheit gewählt und bedarf einer Bestätigung durch den gesch. Vorstand. Die Wahl findet spätestens 4 Wochen vor einer Neuwahl des gesch. Vorstandes des Vereins statt und erfordert die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Senatoren. Der Senatspräsident leitet die Senatsversammlungen und vertritt den Senat gegenüber gesch. Vorstand und anderen Vereinen. Er ist verpflichtet, den gesch. Vorstand über die Beschlüsse des Senats zu informieren. Gegen die Beschlüsse des Senats kann der gesch. Vorstand ein Veto einlegen, wenn 2/3 der Mitglieder des gesch. Vorstandes das beschließen. Sind 2 Vorstandsmitglieder gleichzeitig Mitglied des Senats, ist die einfache Mehrheit ausreichend. Der Senat kann weiteren Personen Sonderaufgaben übertragen, z.B. Senatsgeschäftsführer (SG) oder – Kassierer.

6.2. Rat

Personen, die in besonderer Weise den Verein unterstützen wollen, können in den Rat aufgenommen werden. Sie werden nach dem Einverständnis des Rates (2/3-Mehrheit des Rates erforderlich) und der einfachen Mehrheit des gesch. Vorstandes vom 1. Vorsitzenden und dem Ratssprecher ernannt, erhalten damit automatisch die Mitgliedschaft des Vereins und sind zur ordentlichen Beitragszahlung an die Gesellschaft per Einzugsverfahren verpflichtet. Ratsherren sind inaktive Mitglieder, die allerdings Stimmrecht besitzen und aufgefordert sind, bei allen Veranstaltungen des Vereins in der Session die Vereins-Litewka zu tragen.

6.2.1. Zielsetzung

Der Rat hat die Aufgabe, für die Belange des Vereins einzutreten, die Interessen desselben in besonderem Maße zu pflegen und sein Ansehen im besten Sinne zu bewahren. Der Rat führt seine Angelegenheiten selbstständig, wobei die Interessen des Vereins äußerst sorgfältig zu bewahren sind. Er kann von den Ratsherren einen Sonderbeitrag erheben, über dessen Verwendung er entscheidet. Der Rat wird im Innenverhältnis und als Verbindung zum gesch. Vorstand des Vereins von einem Sprecher vertreten, der nach den Vorstellungen des Rates gewählt wird. Außerdem kann er einzelnen seiner Mitglieder Sonderaufgaben übertragen.

6.3. Ehrenmitglieder

Personen, die sich durch besondere Unterstützung des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie aktive

Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit. Die Ernennung erfolgt nach Beschluss des gesch. Vorstand mit einfacher Mehrheit durch den 1.V.

6.3.1 Ehrenmitglieder ehrenhalber

Der gesch. Vorstand kann Personen mit Bekanntheitsgrad zu Ehrenmitgliedern ehrenhalber ernennen. Sie können von der Beitragsbezahlung befreit sein und sind nicht stimmberechtigt. Die Ernennung erfolgt nach Beschluss des gesch. Vorstands mit einfacher Mehrheit durch den 1. V.

6.4. Tanzgruppe

Die „Tanzsportgemeinschaft Rot-Weiss Bensberg e.V.“ (TSG) ist eine Tanzgruppe, organisiert im Landessportbund und unter dem Dach der Grosse Bensberger KG. Sie verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke sowie die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes als Leibesübung sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb. Außerdem steht sie als Prinzengarde für das Kinderdreigestirn der Stadt Bergisch Gladbach zu Verfügung und tritt als Tanzcorps der Grosse Bensberger KG diese repräsentierend auf deren und sonstigen Veranstaltungen auf. Näheres regeln Satzung und Geschäftsordnung der TSG.

6.5. Amazonen

Die Amazonen sind das Damenreitercorps der Gesellschaft. Ziel ist es, den Verein bei den Karnevalsumzügen in Bensberg und Bergisch Gladbach nach Möglichkeit beritten zu präsentieren. Gastreiter (siehe Kleiderordnung) können zugelassen werden. Eintrittsvoraussetzungen:

- In der Regel mindestens einjährige aktive Mitgliedschaft in der GBK vor Beginn der Anwärterchaft
- Mindestalter 21 Jahre
- Die Eintrittswillige sollte reiten können oder das reiten erlernen wollen
- Anwärterinnenzeit in der Regel 1 Jahr, Stichtag in der Regel 01. Juni. Maximale Anwärterzeit soll 3 Jahre nicht übersteigen.

6.6 Junge Bensberger

Die „Junge Bensberger“ ist die Nachwuchsorganisation der GBK, die alle Jugendlichen und Erwachsenen in ihren Reihen führt, die nicht Mitglied des TSG sind. Aktives oder inaktives Mitglied kann jede unbescholtene Person bis zum Vollendeten 25. Lebensjahr werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Gruppierung.

6.7 Herrenreitercorps „zu Fuß“

Das nach der Session 2009/2010 gegründete „Grosse Bensberger Herrenreitercorps zu Fuß“ sieht sich nicht dem Reiten verpflichtet, weswegen auch Nichtreiter aufgenommen werden. Der Beschluss zur Aufnahme neuer aktiver Mitglieder entspricht den Bestimmungen der Satzung und Geschäftsordnung der GBK und geschieht durch einfache Mehrheit der Gruppierung. Neue Mitglieder sind automatisch auch solche der GBK, die auch den Mitgliedsbeitrag einzieht. Um ein gemeinsames Erscheinungsbild zu pflegen, tragen die Mitglieder eine Reiteruniform, die der des ehemaligen Reitercorps der GBK nachempfunden ist. Sind Senatoren oder Ratsherren gleichzeitig Mitglied des Herrenreitercorps, haben sie bei offiziellen Anlässen, an denen auch Senat und Rat teilnehmen, die Litewka der GBK zu tragen. Innerhalb der Gruppierung ist ein Rittmeister zu wählen, der das Corps nach innen und außen vertritt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Corps.

7. Ehrenrat (ER)

Zur Schlichtung persönlicher Differenzen und Ehrenhändeln unter den Mitgliedern ist der ER anzurufen, der aus 3 Personen besteht. Er wird im Bedarfsfall vom gesch. Vorstand bestimmt. Nur über den gesch. Vorstand kann der ER angerufen werden, der dann die Beteiligten zu einer Schlichtungsverhandlung einlädt. Ist eine gütliche Einigung nicht zu erzielen, entscheidet der ER endgültig. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

8. Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer (KP), die in jeder JHV von den Mitgliedern gewählt werden. Dabei ist jeweils ein KP und ein Ersatz-KP zu wählen. Die KP sollten fachlich geeignet und unabhängig sein. Nicht gewählt werden dürfen

- Mitglieder des gesch. oder des erweiterten Vorstands (auch ehemalige, die während der Prüfperiode ausgeschieden sind)
- Gruppenkassierer

Zur Wahrung der Kontinuität sollen die KP rotierend tätig werden, d.h., dass jeweils ein neu gewählter KP mit dem des Vorjahres zusammenarbeitet. Wesentliche Aufgaben der KP sind:

- Überprüfung der Anfangs- und Endbestände
- Einzelbelegkontrolle (ggf. nur stichprobenweise)
- Ordnungsmäßigkeitsprüfung (ordnungsgemäße Buchführung, Belegaufbewahrung)
- Prüfung der Vermögenslage
- Überprüfung der Vermögensnachweise

Die Prüfung soll spätestens 3 Wochen vor der JHV erfolgen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und der JHV vorzulegen. Die Prüfer haben eine Empfehlung hinsichtlich der Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstands auszusprechen. Kommen die beiden Kassenprüfer zu unterschiedlichen Ergebnissen, können getrennte Darstellungen abgegeben werden. Über das weitere Vorgehen entscheidet dann die JHV. Dem gesch. Vorstand ist der Prüfbericht zur Vorbereitung einer Stellungnahme spätestens eine Woche vor der JHV zur Kenntnis zu geben.

9. Organe des Vereins

9.1. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus der Gesamtheit der ordentlichen Mitglieder.

9.2. Jahreshauptversammlung (JHV)

Nach Ablauf der Session spätestens im Juni findet die ordentliche Jahreshauptversammlung statt. In dieser werden u.a. behandelt:

- Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr
- Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr
- Prüfungsbericht der Kassenprüfer
- Entlastung von Kassierer und gesch. Vorstand
- Eventuelle Änderungen von Satzung und Geschäftsordnung
- Festsetzung der Beiträge
- Verschiedenes

Anträge der Mitglieder, die außerhalb der Tagesordnung liegen, sind spätestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle oder dem 1.V. einzureichen.

9.3. Ablauf von Versammlungen

1. der 1.V. leitet die Versammlung und wird vom 2.V. vertreten. Zum Zeitpunkt der Neuwahl des gesch. Vorstands gibt der 1. V. die Versammlungsleitung für den Zeitraum der stattfindenden Wahl an ein anwesendes Mitglied, das von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern im einfachen Wahlverfahren gewählt wird, ab. Danach übernimmt der gewählte 1. V. wieder die Versammlungsleitung.
2. Nach Eröffnung der Versammlung gibt der Versammlungsleiter oder sein Stellvertreter die vom gesch. Vorstand festgelegte Tagesordnung bekannt und bringt, falls die Versammlung keinen anderen Beschluss fasst, die einzelnen Punkte zur Beratung und evtl. Abstimmung.
3. Der Versammlungsleiter (VS) erteilt den Mitgliedern das Wort in der Reihenfolge, in der sie sich gemeldet haben. Der VS und die Mitglieder des Vorstands können in jedem Fall auch außer der Reihe sprechen.
4. Bei unqualifizierten Äußerungen ruft der VS den Redner zur Sache. Verletzt ein Redner den Anstand, rügt ihn der VS und erteilt u.U. eine Verwarnung. Fährt ein Redner fort, sich vom Gegenstand der Redeordnung zu entfernen, entzieht ihm der VS nach vorheriger Verwarnung das Wort. Mitglieder, die durch ungewöhnliches Verhalten die Versammlung stören, können vom VS des Versammlungsraums verwiesen werden. (Zwischenformulierungen streichen)

5. Alle Vorstandsmitglieder erhalten eine Kopie des Protokolls der JHV und haben diese zur Erleichterung bei etwaigen Nachweisen sorgfältig aufzubewahren. Die vom VS und dem Protokollführer unterschriebene Niederschrift wird zentral aufgehoben und ist eine Urkunde im Sinne von § 267, Abs. 1 STGB.

10. Bekleidungsordnung

10.1 Allgemeines

Mit der einheitlichen Bekleidung wird das Ziel verfolgt, der Öffentlichkeit ein imageförderndes, einheitliches und gepflegtes, äußeres Erscheinungsbild zu bieten. Der Öffentlichkeit soll unsere einheitliche Kleidung eine sinnvolle Orientierungshilfe durch die eindeutige Kenntlichmachung unserer Vereinszugehörigkeit geben. Der Träger unserer Kleidung soll sich stets bewusst sein, dass er durch sein Verhalten und Auftreten in der Öffentlichkeit an der Gestaltung des Erscheinungsbildes unserer Karnevalsgesellschaft wesentlich mitwirkt.

10.2 Beschreibung der Bekleidungen / Uniformen

Gruppierung	Beschreibung	Orden	Besonderheiten
Aktive männliche Mitglieder	<ul style="list-style-type: none"> - Schuhe schwarz - Strümpfe schwarz - (Smoking-)Hose, schwarz oder Tuchhose schwarz in ähnlicher Schnittform - Rote Litewka, Gesellschaftswappen klein auf linker Brusttasche - Smokinghemd weiß mit normalem Kragen - Fliege schwarz - Narrenkappe rot-weiß mit Bensberger Wappen der Grossen Bensberger KG und einfacher Stickerei - Rote Vereinsjacke (Allwetterjacke) 	Gesellschaftsorden	<p>1. Vorsitzender:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Halsorden mit Strahlenkranz - Narrenkappe mit Vorstandsband und zusätzlichen Similisteinen, sowie goldene Bordüre zwischen zwei Strassbändern weiß <p>Präsident:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Halsorden mit Strahlenkranz, - Narrenkappe mit Vorstandsband und zusätzlichen Similisteinen, zwei Strassbänder weiß und Kennzeichnung P - Präsidentenkette <p>Geschäftsführende Vorstände:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Smoking-Hose schwarz - Narrenkappe mit Vorstandsband, ein Strassband weiß
Aktive weibliche Mitglieder	<ul style="list-style-type: none"> - Schuhe schwarz - Schwarze Stoffhose oder schwarzer Rock - Damenlitewka rot, Gesellschaftswappen klein auf linker Hüfttasche - Weiße Bluse - Rote Vereinsjacke (Allwetterjacke) 	Gesellschaftsorden	<p>Geschäftsführende Vorstände:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Besonderheiten
Amazonen	<ul style="list-style-type: none"> - Reiterstiefel schwarz aus Leder Reithose weiß (glatter Stoff, Volllederbesatz weiß) - Waffenrock rot/weiß mit Schulterstücken und goldfarbenem Tressenbesatz, Gesellschaftswappen groß auf linkem Ärmel - Bluse weiß mit Rüschen vorne und Tellerärmeln - Gürtel schwarz mit goldener Feldbindeschließe - Katuschkasten schwarz an Gürtel rechts zu tragen - Handschuhe weiß (links unter Schulterstück getragen) - Dreispitz schwarz mit Goldbesatz und Federn in rot/weiß - Rote Vereinsjacke (Allwetterjacke) - Rotes Amazonenpolohemd 	Gesellschaftsorden	<p>Kommandantin:</p> <ul style="list-style-type: none"> - besondere Schulterstücke

	<ul style="list-style-type: none"> - Weiße Bluse mit Aufschrift am Kragen AMAZONEN 		
Herren-Reitercorps	<ul style="list-style-type: none"> - Reiterstiefel schwarz aus Leder (wenn Reißverschluss, dann hinten) - Reithose weiß (glatter Stoff) - Waffenrock rot/weiß mit Schulterstücke und goldfarbenem Tressenbesatz, Gesellschaftswappen klein auf linkem Ärmel - Fangschnur - Weiße Weste mit Spitzenjabot - Dreispitz schwarz mit Fell am Rand - Rote Vereinsjacke (Allwetterjacke) 	Gesellschaftsorden	Rittmeister: <ul style="list-style-type: none"> - Schulterstücke mit drei Sternen - Optional: Bandolier rot/gold mit Katuschkasten schwarz
Junge Bensberger	<ul style="list-style-type: none"> - Anzug nach Möglichkeit schwarz (uni) oder dunkle Tuchhose (möglichst schwarz) - Schuhe schwarz - Schwarze Strümpfe - Hemd weiß mit Stickerei „Junge Bensberger“ auf dem linken Kragen - Rote Vereinsjacke (Allwetterjacke) 	Gesellschaftsorden	
TSG	Weibliche Mitglieder: <ul style="list-style-type: none"> - Tanzuniform Wintermärchen - Jacke rot/weiß mit Strasssteinen - Tellerrock rot/weiß - Rote Tanzstiefel (Leder, unifarben) - hautfarbene Tanzstrumpfhose - Weiße Spitzenhose fünfzehig - Weißes Spitzenjabot - Weißer Spitzeneinsatz am Kragen und Ärmeln - Weißer Petticoat - Weiße Wollstulpen lang - Rote Vereinsjacke (Allwetterjacke) Männliche Mitglieder: <ul style="list-style-type: none"> - Jacke rot/weiß mit Strasssteinen - Weiße Stoffhose - Weiße Turnschuhe (unifarben) - Weiße Strümpfe - Weiße Unterhose - Weißes Unterhemd - Weißes Spitzenjabot - Weißer Spitzeneinsatz am Kragen und Ärmeln - Rote Vereinsjacke (Allwetterjacke) Tanzcorpsleiterin: Siehe Gruppierung aktive weibliche Mitglieder Trainerin:		Tanzcorpsleiterin: Wenn Tanzcorpsleiterin der Gruppierung der Amazonen angehört, darf sie auch die Uniform derselben tragen Trainerin: Alternative Möglichkeit <ul style="list-style-type: none"> - Weiße oder schwarze Hose - Weiße Bluse - Korsage (rot/weiß)

	Siehe Gruppierung aktive weibliche Mitglieder		
Senatoren	Siehe aktive männliche Mitglieder	Gesellschaftsorden	<ul style="list-style-type: none"> - Halsorden mit Spange „Senat“ - Narrenkappe mit Aufschrift „Senat“, ein Strassband weiß Senatspräsident: <ul style="list-style-type: none"> - Halsorden mit Strahlenkranz und Spange „Senat“, - Narrenkappe: mit Vorstandsband, zusätzlichen Similisteinen, Aufschrift „Senat“, golden Bordüre zwischen zwei Strassbändern weiß - Senatspräsidentenkette
Ratsherren	Siehe aktive männliche Mitglieder	Gesellschaftsorden	<ul style="list-style-type: none"> - Halsorden mit Strahlenkranz und Spange „Rat“ - Narrenkappe mit Aufschrift „Rat“
Uniformordnung Fischessen	Damen bzw. Herrenlitewka	Gesellschaftsorden	Bei Tragen der Litewka: <ul style="list-style-type: none"> - Ohne Narrenkappe Ohne Gesellschaftsorden Alternative: Festlich zivil ohne Gesellschaftsorden
Sonstige interne Veranstaltungen	Empfehlung: <ul style="list-style-type: none"> - Rotes Vereinspolohemd - Weiße(s) Vereinsbluse(hemd) 		Oberbekleidungen für die Gruppierungen, die vom Vorstand genehmigt sind

10.3. Bezug der Bekleidung/Uniform

Der Bezug bzw. die Anfertigung unserer Bekleidung, Uniformen, Kostüme oder der Tanzcorpsuniformen wird grundsätzlich nur bei einem qualifizierten Fachgeschäft/Schneider, den der gesch. Vorstand bestimmt, durchgeführt. Die Maßanfertigung des Bekleidungsstückes muss:

1. aus den bereitgestellten Stoffen erfolgen
2. dem Schnittmuster entsprechen, das für die Uniform gilt

10.4 Kosten

Die Kosten trägt jedes Mitglied selbst. Fertigungskosten sind direkt an den Schneider, Stoffkosten nach Erhalt der Uniform, an die Vereinskasse zu zahlen, falls der Verein in Vorleistung getreten ist. Für die Mitglieder der Tanzgruppe wird die Uniform - Wintermärchen -, der Umhang und die Jacke kostenlos bereitgestellt. Die Ausgaben für Spitzenhose, Stulpen und Stiefel trägt das Mitglied selbst.

10.5 Pflege der Uniform

Die Uniform, Kostüme und die Gardeuniform sind sorgfältig zu behandeln und zu pflegen. Sie darf in ihrer Form, Beschaffenheit und Ausführung nicht eigenmächtig geändert werden. Die Kosten für die Pflege, Reparatur und Reinigung gehen zu Lasten des Mitgliedes. Bei nicht sorgfältiger oder nicht sachgemäßer Behandlung der Uniform haftet jeder Uniformträger für den verursachten Schaden.

10.6 Tragen der Uniform

Die aktiven Mitglieder und die Senatoren sind verpflichtet, während der Karnevalssession bei Auftritten des Vereins in der Öffentlichkeit die vollständige Uniform zu tragen.

10.7 Zuständigkeit für Änderungen der Uniform

Änderungsvorschläge zu der hier festgelegten Kleiderordnung sind an den gesch. Vorstand zu richten. Dazu stellt der gesch. Vorstand eventuell die Mitwirkung eines Bekleidungsausschusses sicher. Die Tätigkeit dieses Ausschusses wird durch den gesch. Vorstand geregelt. Im Übrigen ist jedes Mitglied für den vorschriftsmäßigen Zustand und die einheitliche Trageweise der Uniform selbst verantwortlich. Für die alsbaldige Einkleidung von neuen Mitgliedern bzw. Beschaffung und Bevorratung von Uniformen bzw. von Uniformteilen mit buchmäßiger Kontrolle ist beim Tanzcorps die TSG – Leiterin und bei den übrigen Mitgliedern der Kassierer/Zeugwart verantwortlich.

11. Ordenssatzung

11.1 Verleihgründe

Die Grosse Bensberger KG will entsprechend den karnevalistischen Gebräuchen Verdienste durch die Verleihung von Orden würdigen.

Für diesen Zweck verleiht die Grosse Bensberger KG folgende Auszeichnungen:

1. Gesellschaftsorden
2. Sessionsorden
3. Jubiläumsorden
4. Verdienstorden
5. Sonderorden

Alle genannten Orden bzw. Auszeichnungen werden verliehen. Die Auszeichnungen bleiben Eigentum der Grosse Bensberger KG. Die Auszeichnungen können beim Ausscheiden eines Mitgliedes oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung zurückgefordert werden.

11.2 Verleihungsbeschluss

Der Beschluss der Verleihung von Gesellschafts-, Jubiläums-, Verdienst- und Sonderorden obliegt dem gesch. Vorstand. Für die Entscheidung ist die einfache Mehrheit des gesch. Vorstands erforderlich. Hierbei sind die Mindestanforderungen als Voraussetzung anzusehen. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen allein begründet jedoch keinen Rechtsanspruch auf die Verleihung der Auszeichnung.


11.3 Ausführung des Ordens

Die Ausführung des Gesellschafts-, Jubiläums- und Verdienstordens ist verbindlich festgelegt. Entsprechende Beschreibungen bzw. Abbildungen sind Bestandteil dieser Ordenssatzung.

Die Ordensatzung ist Teil der Geschäftsordnung und kann nur in diesem Rahmen geändert werden.

11.4 Übersicht zu Orden

Alle Ordensauszeichnungen – bis auf Sessionsorden – sind in einem Ordensbuch einzutragen. Das Ordensbuch wird vom Geschäftsführer bzw. einer vom Vorstand benannten Person geführt.

Bezeichnung	Zweck	Beschreibung/Bild	Empfänger	Vorraussetzung	Verleihung	Besonderheiten
Gesellschaftsorden	Zugehörigkeit zur Gesellschaft		<ul style="list-style-type: none"> - aktive Mitglieder - Senat - Rat 	<p>Aktive Mitglieder: Aufnahme in Gesellschaft nach einjähriger Anwartschaft</p> <p>Senat/Rat mit der Ernennung</p>	<p>Aktive Mitglieder: bei der Taufe mit Urkunde</p> <p>Senat/Rat: Mit der Ernennung und Überreichung der Ernennungsurkunde durch den Vorsitzenden/Präsident/Senatspräsident</p>	Bei Senat und Rat besitzen eine zusätzliche Spange. Aufschrift „Senat“ bzw. „Rat“. Der jeweilige Pate erwirbt den Halsorden gegen eine Gebühr. Der Vorsitzende überreicht diesen dem Mitglied während der Taufe.
Sessionsorden	Würdigung für allgemeine Verdienste in der Gesellschaft	Entsprechend der örtlichen oder karnevalistischen Ereignisse wird dieser jedes Jahr neu entworfen	<ul style="list-style-type: none"> - Aktive Mitglieder - Senats-/Rats- und Ehrenmitglieder - Sonstige Personen 	<p>Aktive Leistung erbracht</p> <p>Verdienste für die Gesellschaft erworben.</p>	<p>Zu Beginn der Session, möglichst am Gesellschaftsabend durch den Vorstand (zwanglos). Kann bei Abwesenheit des Mitglieds zu jeder anderen Gelegenheit später verliehen werden.</p> <p>Sonstige Personen durch den Vorstand</p>	Mitglieder der eigenen Gesellschaft können den Sessionsorden erhalten. Erstattung der Kosten erfolgt durch den Vorstand.
Jubiläumsorden	Würdigung einer langjährigen Zugehörigkeit zur Gesellschaft	Bronze Silber Gold	Nur Mitglieder der Gesellschaft	<p>11 Jahre Zugehörigkeit</p> <p>22 Jahre Zugehörigkeit</p> <p>33 Jahre Zugehörigkeit</p> <p>ab 44 Jahre Zugehörigkeit</p>	durch 1. Vorsitzenden/Präsident/Senatspräsident und mit Urkunde. Bei Abwesenheit des Jubilars wird die Verleihung bei nächster Gelegenheit nachgeholt.	
Verdienstorden	Würdigung besonderer Tätigkeiten/Verdienste	Verdienstorden	Mitglieder der Gesellschaft	Mehrheitsbeschluss durch den gesch. Vorstand	durch 1. Vorsitzenden/Präsident/Senatspräsident mit Urkunde.	

							
Sonderorden	Würdigung von besonderen Anlässen	Entsprechend dem Anlass zu definieren.	Wird vom gesch. Vorstand festgelegt.	Wird vom gesch. Vorstand festgelegt.	Wird vom gesch. Vorstand festgelegt.	Wird vom gesch. Vorstand festgelegt.	